

Besondere Vertragsbedingungen für Kaufverträge Siegfried Sander GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die Besonderen Vertragsbedingungen für Kaufverträge (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) der Siegfried Sander GmbH & Co. KG (nachfolgend „SANDER“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, sofern SANDER diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Nachstehende Bedingungen sind Bestandteil aller Verkaufs- und Lieferverträge betreffend sämtlicher Produkte von SANDER (nachfolgend „Vertragsprodukte“ genannt). Der Vertragspartner erklärt sich durch die widerspruchsfreie Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens jedoch mit Empfang der Ware oder sonstigen Leistungen von SANDER, mit der Gattung dieser Bedingungen - auch für etwaige Folgegeschäfte - einverstanden.

§ 2 Angebote und Abschlüsse

Die Angebote von SANDER sind freibleibend und unverbindlich. Alle Aufträge erlangen für SANDER erst mit schriftlicher Bestätigung oder mit Auslieferung der Ware Verbindlichkeit.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die angegebenen Preise verstehen sich vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung ab Werk bzw. Lager (Erfüllungsort für Lieferungen gemäß Ziff. 15.1) einschließlich Verpackung und zuzüglich vom Vertragspartner zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe sowie etwaiger sonstiger gesetzlicher Abgaben, wie z.B. Urheberrechtsabgaben.

3.2 Die Vertragsprodukte sind zu den in der Auftragsbestätigung von SANDER besonders genannten Bedingungen zahlbar. Wurden besondere Bedingungen und Fristen nicht genannt, so werden alle Rechnungsbeträge sofort fällig und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen.

3.3 Zahlungen sind nur unmittelbar an SANDER zu leisten und können von SANDER bei keiner abweichenden Angabe durch den Vertragspartner auf die jeweils älteste Schuld nebst Zinsen und Kosten verrechnet werden. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Eingangs bei SANDER bzw. der Gutschrift auf dem Konto von SANDER.

3.4 SANDER behält sich vor, Wechsel- oder Scheckzahlungen, die nur erfüllungshalber akzeptiert werden, zurückzuweisen. Diskontospesen und alle sonstigen mit der Annahme oder Einlösung des Wechsels bzw. Schecks entstehenden Kosten, trägt der Vertragspartner.

3.5 Alle Forderungen gegen den Vertragspartner werden auch dann sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist SANDER in diesem Falle berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen die Stellung von Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit, Nichtlieferung, Verzug, Teillieferung

5.1 Die angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeiten sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt werden.

5.2 Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen erst nach Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und der Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen durch den Vertragspartner. Bei Verkäufen ab Werk bzw. Lager sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin das Werk bzw. Lager verlässt. Sie gehen ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von SANDER nicht rechtzeitig versandt werden kann. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Vertragspartner sich mit seinen Verpflichtungen SANDER gegenüber in Verzug befindet.

5.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen SANDER - auch innerhalb des Verzuges -, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn SANDER ein Festhalten an seiner Leistungspflicht nicht zumutbar ist, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen SANDER hergeleitet werden können. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände, die SANDER nicht zu vertreten hat und durch die SANDER die Erbringung der Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel u.ä., gleich, ob sie bei SANDER oder einem Vor- oder Unterpelieferanten von SANDER eintreten. In den Fällen des Ziff. 5.2 ist der Vertragspartner seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, als er nachweist, dass die noch vollständige oder teilweise ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für SANDER kein Interesse mehr hat.

5.4 Bei Lieferverzug oder von SANDER zu vertretender Nichtlieferung hat der Vertragspartner unter Ausschluss weitergehender Rechte, das Recht zum Rück-

tritt vom Vertrag, nachdem er SANDER zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Lieferung nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Macht der Vertragspartner von seinem vorbezeichneten Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so kann er Ersatz etwaigen Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens nur in den Grenzen des § 9 dieser Bedingungen verlangen.

5.5 SANDER ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 6 Versand, Gefahrtragung, Abnahme

6.1 Der Versand der Vertragsprodukte erfolgt auf Kosten des Vertragspartners.

6.2 Mit der Übergabe der Vertragsprodukte an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Vertragsprodukte aus dem Werk bzw. Lager, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.

6.3 Die Art des Versandwegs, die Wahl des Transportmittels und des Verpackungsmaterials bleibt SANDER überlassen. Wird vom Vertragspartner eine besondere Versandungs- und/oder Verpackungsart gewünscht, hat der Vertragspartner die daraus entstandenen Mehrkosten zu tragen.

6.4 Verzögert sich die Sendung dadurch, dass SANDER infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Vertragspartners von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen, vom Vertragspartner zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

6.5 Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Vertragsprodukte muss der Vertragspartner sofort abrufen. Andernfalls ist SANDER berechtigt, die Vertragsprodukte auf Kosten des Vertragspartners zu lagern und als geliefert zu berechnen. Außerdem ist SANDER nach Setzung einer weiteren Frist berechtigt, die Ausführung aller weiteren Abrufaufträge abzulehnen und Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle von SANDER gelieferten Vertragsprodukte bleiben bis zur Erfüllung ihrer sämtlichen, auch zukünftigen erst entstehenden Forderungen gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von SANDER („Vorbehaltware“).

7.2 Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung von SANDER. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Vertragspartner auf bestimmte Forderungen geleistet werden.

7.3 Der Vertragspartner darf die Vorbehaltware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen SANDER gegenüber fristgemäß nachkommt, weiterveräußern.

7.4 Die Forderungen des Vertragspartners aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an SANDER abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltware.

7.5 Veräußert der Vertragspartner die Vorbehaltware zusammen mit anderer nicht von SANDER gelieferter Vorbehaltware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der von SANDER gelieferten Vorbehaltware ergibt.

7.6 Nimmt der Vertragspartner Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltware in einem mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an SANDER ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware von SANDER entspricht.

7.7 Der Vertragspartner ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen SANDER gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. SANDER kann diese Ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Vertragspartners an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder der Auflösung der Firma des Vertragspartners jederzeit widerrufen, im Falle des Zahlungsverzuges jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer von SANDER gesetzten, angemessenen Nachfrist.

7.8 Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsbetretung an SANDER unverzüglich zu unterrichten und SANDER alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten bzw. Forderungen, die ihm für Kundenforderungen zustehen und fällig sind, an SANDER herauszugeben bzw. zu übertragen.

7.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, SANDER von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltware oder der für SANDER bestehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

7.10 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorbehaltware angemessen gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an SANDER ab.

7.11 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages, ist SANDER dazu berechtigt, die Vorbehaltware vom Vertragspartner herauszuverlangen und abzuholen. Im Falle des Zahlungsverzuges gilt dies jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer von SANDER gesetzten, angemessenen Nachfrist.

7.12 Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vertragspartners sind die Vorbehaltwaren von SANDER vom Vertragspartner auszusondern und diese sowie die an SANDER abgetretenen Forderungen in einer genauen Aufstellung SANDER anzuzeigen.

§ 8 Leistungsbeschreibung, Mängelhaftung

8.1 Die in den Angeboten, Prospekten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Daten über Maße, Gewichte und Leistungen sind nur annähernd maßgebend und im Zweifel Gegenstand von Beschaffensvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen von SANDER in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten keine Garantien oder Zusicherungen im Sinne einer Haftungsveranschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von SANDER in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich.

8.2 Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Nichtbeachtung der von SANDER festgesetzten technischen Vorschriften und der Betriebsanleitung, insbesondere Nichtdurchführung der bei der Installation von Vertragsprodukten erforderlichen Prüfung und Einstellung gemäß Installationsvorschriften, Vornahme von Veränderungen jedweder Art oder Reparaturen an den gelieferten Vertragsprodukten durch hierzu nicht von SANDER autorisierten Personen, Nichtausführung der regelmäßigen notwendigen Wartungsarbeiten, Verwendung anderer als von SANDER empfohlener Papiere, Toner oder Entwickler sowie die unsachgemäße Behandlung, Belastung und/oder Lagerung der gelieferten Vertragsprodukte.

8.3 Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Vertragsprodukte von SANDER.

8.4 Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass die gelieferten Vertragsprodukte unverzüglich nach Erhalt vom Vertragspartner untersucht werden. Offene Mängel sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Vertragsprodukte, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziff. 13.1 schriftlich unter Einsendung der defekten Teile anzuzeigen. Wiederverkäufer haben für jedes defekte Teil einen vollständigen Zustandsbericht unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke zu erstellen und der Rücksendung beizufügen.

Unterlässt der Vertragspartner die form- und fristgerechte Anzeige, so gelten die Vertragsprodukte als genehmigt. Unvollständig ausgefüllte oder pauschale Berichte für mehrere defekte Teile werden nicht anerkannt und führen, sofern SANDER bei Ablauf der Verjährungsfrist keine vollständigen Unterlagen vorliegen, zum Erlöschen des Mängelanspruchs. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei SANDER an. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn der Vertragspartner Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist.

8.5 Soweit ein Mangel vorliegt, ist SANDER nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist SANDER berechtigt, sie zu verweigern.

Hinsichtlich der Beweislast für das Vorliegen eines Sachmangels gilt § 476 BGB. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist.

SANDER kann die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungspflichten SANDER gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

Im Falle der Mangelbeseitigung ist SANDER verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung nach einem anderen Ort als zum Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.6 Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung – das Fehlschlagen setzt mindestens zwei erfolglose Versuche voraus -, schuldhafter Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch SANDER oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Vertragspartner ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt).

8.7 Die Verjährungsfrist wird durch Nachbesserung nicht erneuert oder verlängert. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten Ersatzteile verjähren spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang; ist der Vertragspartner Verbraucher i.S.d. § 13 BGB spätestens zwei Jahre nach Gefahrübergang.

8.8 Soweit sich nachstehend aus Ziff. 8.9 und Ziff. 8.10 nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Vertragspartners, die mit Mängeln der Vertragsprodukte in Zusammenhang stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Vertragsprodukte, z.B. an anderen Sachen des Vertragspartners, sowie für den Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

8.9 Der vorstehend in Ziff. 8.8 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht:

8.9.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von SANDER, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.9.2 Für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.9.3 Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ durch SANDER, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen; soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.9.4 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung von SANDER auslöst.

8.9.5 Für einen von SANDER, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz des Schadens statt der Leistung; soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.9.6 Für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SANDER, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen be-

ruhen; soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.10 Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Ziff. 8.9 entsprechend.

8.11 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen in § 8 unberührt.

§ 9 Haftung

9.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für Ansprüche des Vertragspartners außerhalb der Sachmängelhaftung. SANDER zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche sollen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

9.2 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

9.3 Eine weitergehende – auch außervertragliche – Haftung von SANDER auf Schadensersatz, als in Ziff. 8 und nachfolgend Ziff. 10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung wegen Pflichtverletzungen, Unmöglichkeit und Verzug sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.4 Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn SANDER die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch unter der Einschränkung von vorstehend Ziff. 8.3 und bei Unmöglichkeit uneingeschränkt bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Aufforderung von SANDER hin zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 10 Haftung von SANDER wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter

10.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (nachfolgend „Schutzrechte“) durch die von SANDER gelieferten Vertragsprodukte gegenüber dem Vertragspartner geltend und wird die Nutzung der Vertragsprodukte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird SANDER nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Vertragsprodukte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Vertragspartner von Lizenzgebühren für die Benutzung der Vertragsprodukte gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies SANDER zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird SANDER das Vertragsprodukt gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurücknehmen. Für die Nutzung des Vertragsproduktes kann SANDER vom Vertragspartner angemessenen Wertersatz verlangen.

10.2 Voraussetzungen für die Haftung von SANDER nach Ziff. 10.1 sind, dass der Vertragspartner SANDER von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit SANDER führt. Stellt der Vertragspartner die Nutzung des Vertragsproduktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

10.3 Soweit der Vertragspartner selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen SANDER nach Ziff. 10.1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Vertragspartners beruht, durch eine von SANDER nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Vertragsprodukt vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von SANDER gelieferten Vertragsprodukten eingesetzt wird.

10.4 Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 11 Rücknahme von Vertragsprodukten

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SANDER können an den Vertragspartner gelieferte Vertragsprodukte nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Bei von SANDER genehmigten Rücksendungen wird dem Vertragspartner für zurückgegebene Vertragsprodukte der Zeitwert unter Abzug der Kosten für die Aufarbeitung der Vertragsprodukte und einer Bearbeitungsgebühr gutgeschrieben. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

§ 12 Überlassung von Software

Sofern auch Software Gegenstand des Kaufvertrages ist, die nicht zur Standard-Konfiguration der Vertragspartner gehört, wird diese in Anlage S aufgeführt. Für die in der Anlage S aufgeführte Software gelten neben diesen Bedingungen die Besonderen Vertragsbedingungen für Softwarekauf.

§ 13 Verjährung

13.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Vertragsprodukte – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.S.d. § 13 BGB beträgt die Verjährungsfrist für neu hergestellte Vertragsprodukte zwei Jahre ab Gefahrübergang.

13.2 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 13.1 gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen SANDER, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

13.3 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 13.1 gilt nicht

- im Falle des Vorsatzes;
- wenn SANDER den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte übernommen hat;
- für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit;
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
- bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung;
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

13.4 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

13.5 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Vertragspartner kann in diesem Fall aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

§ 14 Allgemeines

14.1 Die Ausfuhr der Vertragsprodukte und Unterlagen kann z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes- der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).

14.2 Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie auch Vereinbarungen über die vorzeitige Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

14.4 SANDER und der Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten. Diese Verpflichtung endet 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages.

14.5 Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Osnabrück.

15.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Osnabrück. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 19.03.2009